

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wasserkraftanlage „Welzhofer Mühle“ an der Zusam in Schönebach, Fl.-Nr. 8/2 Gmk. Schönebach; Errichtung einer naturnah gestalteten Fischaufstiegsanlage
Feststellung und Prüfung nach §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag des Betreibers der o.g. Wasserkraftanlage vom 21.12.2023 führt das Landratsamt Günzburg das wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren durch für einen Gewässerausbau zum Zweck der Herstellung einer Fischaufstiegsanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 58 und 59 der Gemarkung Schönebach bei der bestehenden Stau- und Wasserkraftanlage „Welzhofer Mühle“ an der Zusam (Gewässer II. Ordnung).

Durch die Ableitung einer Wassermenge von 110 l/s über die Fischaufstiegsanlage soll die gewässerökologische Durchgängigkeit der Zusam im Bereich der Stau- und Wasserkraftanlage „Welzhofer Mühle“ wiederhergestellt werden.

Die Anlage soll in Form eines naturnah gestalteten Umgehungsgerinnes zur Ausführung kommen. Es handelt sich um einen Rauherinne-Becken-Pass mit Gehölzpflanzungen und strukturgebenden Elementen sowie zwei Stillwasserbecken.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hatte das Landratsamt Günzburg nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte standortbezogene Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und Prüfung der besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden Unterlagen für die standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft.

Im näheren oder weiteren Umfeld der plangegenständlichen Maßnahme bestehen folgende **besondere örtliche Gegebenheiten** gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien:

1. Natura-2000-Gebiet 7629-371 „Zusamtal von Ziemetshausen bis Schönebach“.
2. Amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet Zusam

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, **sind mit dem Vorhaben jedoch nicht verbunden**.

1. Nach Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 7629-371 „Zusamtal von Ziemetshausen bis Schönebach“ wurden auf der vom Bauvorhaben betroffenen Fläche die LRT 3260 – „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit flutender Unterwasservegetation“ (Anteil > 80%) und LRT 6430 – „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ (Anteil < 10 %) festgestellt. Nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) liegen durch die geplanten, kleinflächigen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und der darin enthaltenen Lebensraumtypen und Arten vor.
2. Das Wasserkraftwerk mit Fischbach befindet sich aufgrund der Lage in der Flussaue sowohl im natürlichen als auch im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zusam. Es sind jedoch keine negativen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten. Der Hochwasserabfluss wird nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben ist nach seinem Sinn und Zweck auf eine Verwirklichung mit unmittelbarer Anbindung an das Fließgewässer angewiesen.

Die Zusam ist im betroffenen Bereich Teil der Biotopkartierung „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation ohne §30-Schutz“. Es handelt sich deshalb nicht um eine besondere örtliche Gegebenheit i. S. v. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG. Gleiches gilt für Biotophaupt Nr. 7629-0095 „Gehölzsaum und Hochstaudenflur an der Zusam“ im Bereich des unterhalb der projektierten Anlage mündenden Grabens und seiner Ufer.

Mit der Erstellung einer naturnahen Fischtreppe incl. Anlage von Biotopteichen wird die Durchgängigkeit des Gewässers wiederhergestellt und somit der Lebensraum aufgewertet. Eine Verschlechterung ist nach fachlicher Prüfung der uNB nicht gegeben. Es wird im Gegenteil eine Verbesserung für die Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen und Landschaft erzielt. Die Maßnahme liegt im wasserwirtschaftlichen, fischereilichen und naturschutzfachlichen Interesse.

Die nachteiligen Auswirkungen während der Baumaßnahmen selbst können durch die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Plangenehmigungsbescheid auf ein ökologisch verträgliches Maß begrenzt werden.

Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Günzburg, den 28.03.2024
Landratsamt Günzburg
Nr. 42 Az. 6430.0/2


Behringer
Regierungsinspektor